

**Förderprogramm
„Bleibeperspektiven in Köln“**

1. Förderziel und Zuwendungsempfänger

Gefördert wird die programmbezogene Betreuung und Beratung von Geduldeten, die auf besondere, passgenaue Hilfestellungen angewiesen sind, um die geforderten gesetzlichen Kriterien eines Bleiberechts zu erfüllen.

Die Förderung hat das Ziel, die Begleitung von Menschen zu unterstützen, die in Köln im ungesicherten Status der Duldung leben und einer multidisziplinären Beratung und Betreuung bedürfen, um sich sprachlich, sozial und wirtschaftlich weiter zu integrieren. Der Fokus wird auf Handlungsfelder gerichtet, die nachweislich zu einer Aufenthaltsverfestigung der Programmteilnehmer führen, wie die Identitätsklärung, Fort- und Weiterbildung, Arbeitssuche sowie Verbesserung der Sprachkenntnisse.

Zuwendungsempfänger sind fünf Träger aus der unabhängigen Flüchtlingsberatung: agisra e.V., Caritasverband für die Stadt Köln e.V., Diakonisches Werk Köln und Region e.V., Kölner Flüchtlingsrat e.V., Rom e.V.

Die programmbezogene Betreuung erfolgt nach den mit dem Ausländeramt Köln vereinbarten Abläufen. Diese sind durch das Programmkonzept sowie eine Kooperationsvereinbarung zwischen den beteiligten Träger und dem Ausländeramt Köln festgelegt.

2. Zielgruppe und Geltungsbereich

Gefördert wird ausschließlich die Beratung von Personen, die vom Ausländeramt der Stadt Köln in das Programm aufgenommen wurden. Das Betreuungsangebot muss örtlich im Zuständigkeitsbereich der Stadt Köln angeboten werden.

3. Programmteilnehmer*innen

Das Programm richtet sich an den Personenkreis der **Langzeitgeduldeten** sowie den Personenkreis der **Geduldeten**, bei denen eine **Rückführung längerfristig unverschuldet unmöglich** ist, unabhängig von der bisherigen Voraufenthaltsdauer im Bundesgebiet.

Die Programmteilnehmer*innen entscheiden frei, welcher der Träger sie aktiv begleiten soll.

Eine gleichzeitige Betreuung durch die Sozialarbeiter der Behörde und durch Träger ist ausgeschlossen.

4. Förderanspruch

Das Ausländeramt Köln gewährt die Fördermittel freiwillig im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel für das jeweilige Förderjahr. Ein rechtlicher Anspruch auf die Bewilligung einer Förderung besteht nicht. Das Ausländeramt Köln entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes über die Förderung.

5. Zuwendungsgegenstand

Zuwendungsgegenstand ist die **Beratung und Begleitung** der im Programm von den Trägern betreuten Menschen mit dem **Ziel**, die Voraussetzungen eines **Bleiberechts** in Deutschland zu erreichen.

Die unabhängigen Beratungsstellen der Träger leisten innerhalb ihrer zielgruppenorientierten Fachlichkeit inhaltlich und zeitlich umfangreiche Beratung, kleinschrittige Begleitung und Unterstützung, um den Abbau von Hemmnissen zum Erreichen einer langfristigen Aufenthaltsperspektive zu ermöglichen.

Bei den zu beratenden Personengruppen gibt es oftmals multiple Integrationshindernisse, die zu identifizieren sind und in der Folge dann perspektivisch aufgearbeitet werden müssen, damit das Ausländeramt Köln ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht anerkennen kann.

Gefördert wird die Erfüllung folgender Aufgaben:

- a) Beratung und Begleitung von geduldeten Menschen zur Herstellung der Voraussetzungen auf ein gesetzliches Bleiberecht;
- b) Konstruktiver und intensiver Austausch mit dem Ausländeramt der Stadt Köln und anderen Netzwerkpartnern zur Verbesserung der aufenthaltsrechtlichen Situation der Teilnehmenden;
- c) Dokumentation der geleisteten Unterstützung zur Identifikation von Schwierigkeiten innerhalb der gesetzlichen Regelungen und zur Weiterentwicklung der behördlichen Anwendungspraxis.

6. Zuwendungshöhe und Zuwendungsart

Die **Gesamthöhe** des Förderprogramms liegt bei maximal **396.000 €** und wird unter den geeigneten Bewerbungen nach einem **Betreuungsschlüssel 1:80** verteilt, so dass an die jeweiligen Träger ein Festbetrag entsprechend des angebotenen Betreuungsumfanges geleistet wird.

Der Förderbetrag je Vollzeitstelle beträgt jährlich **72.000 €**. Eine tarifliche Anpassung der Personalkosten erfolgt jährlich nach internen Vorgaben des Fördermittelgebers.

Der Betreuungsschlüssel berücksichtigt in der Regel die **Kernfamilie** nach Vorgaben des Ausländerrechts. Grundsätzlich werden Kinder unter 12 Jahren nicht auf den Betreuungsschlüssel angerechnet. Bei Darlegung eines besonderen Betreuungsbedarfs oder -aufwands kann hiervon abgewichen werden und der Betreuungsschlüssel Abstimmung mit dem jeweiligen Zuwendungsempfänger angepasst werden.

Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der Mittelverfügbarkeit entsprechend der haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

Bei der Programmförderung handelt sich um eine **Stellenförderung**. Zuwendungen werden zur **Deckung von Personalkosten**, sowie mit der Stellenförderung zusammenhängende Sach-Einzelkosten und Gemeinkosten des Zuwendungsempfängers für das abgegrenzte Vorhaben einer Programmförderung gewährt.

Eine institutionelle Förderung ist mit diesem Programm nicht vereinbar.

7. Laufzeit

Das Förderprogramm beginnt frühestens zum 01.05.2021 und ist befristet auf den 31.12.2023.

Die einzelne Förderung wird jeweils für ein Kalenderjahr gewährt.

Die Verwaltung führt zwei Jahre nach Beginn des Förderprogramms eine Evaluation durch.

Sollte das Förderprogramm über den 31.12.2023 verlängert werden, erfolgt dies als offene Förderung ohne Trägerbindung.

8. Weitere Zuwendungsvoraussetzungen und Ermittlung des Programmerfolgs

Die Träger erfüllen die Dokumentationspflichten aus der geschlossenen Kooperationsvereinbarung, ebenso wie die fristgerechte Abrechnung der Kosten bis zum 01.03. des Folgejahres.

Außerdem wird zur transparenten und effektiven Dokumentation der Beratungserfolge ein sog. **Bausteinsystem** eingeführt, das aus den folgenden **Bausteinen** besteht:

- a) **Identitätsklärung** (z.B. keine Passbemühungen, Passbemühungen, Nationalpass beantragt, Nationalpass vorgelegt, kein Nationalpass möglich)
- b) **Sprachkenntnisse** (z.B. keine, Stufe A1, Stufe A2, Stufe B1, Stufe B2)
- c) **Arbeit / Ausbildung** (z.B. keine und keine Bemühungen, Arbeitsmaßnahmen und/oder Bemühungen, Teilzeitarbeit, Vollzeitarbeit / Arbeitsunfähigkeit)
- d) **Schule / Studium** (z.B. kein Besuch, unregelmäßiger Besuch, regelmäßiger Besuch / erfolgreicher Abschluss)
- e) **Straffreiheit**
- f) **anderweitige Integrationsleistungen** (z.B. Teilnahme an Integrationskursen, ehrenamtliches Engagement bei einer gemeinnützigen Organisation oder einem Verein, besondere Mitwirkungsleistungen im Programm)

Anhand der dokumentierten Entwicklungen innerhalb der einzelnen Bausteine werden die Beratungserfolge ermittelt. Diese können auch durch *kleinteilige Integrationsfortschritte* als positive Richtungsänderung innerhalb des jeweiligen Bausteins nachgewiesen werden. Zu diesen *Integrationsfortschritten* gehören unter anderem:

- Steigerung der Motivation in programmrelevanten Bereichen und sichtbare Ausweitung von Verbindlichkeit
- Reduzierung der Fehlstunden beim Schulbesuch
- Sensibilisierung der Eltern für Bildung, Ausbildung und Arbeit
- Motivation für Schul- und Ausbildungsmaßnahmen sowie Kitaplatzsuche
- Aktive Mithilfe der Betroffenen bei der Klärung ihrer Identität und Passbeschaffung
- Straffreies Verhalten durch engmaschige Begleitung und Entwicklung einer Lebensperspektive sowie durch Therapie
- Aktive Arbeitssuche durch Anbindung an die Agentur für Arbeit
- Aktive Mithilfe bei der Klärung gesundheitlicher Probleme

Abhängig von der Stufe, auf der sich die beratende Person (oder Personengruppe) im jeweiligen Baustein befindet, werden in Kooperation mit dem Ausländeramt weitere Schritte in Richtung Aufenthalt vereinbart. Diese sind durch sogenannte *Integrationsvereinbarungen* und *Integrationsfahrpläne* festzuhalten. Details zur Dokumentation und zur Umsetzung sind in der Kooperationsvereinbarung geregelt.

Beim nachweislichen Ausbleiben des Beratungserfolges in *jedem* der für die Dokumentation und Verfolgung der erbrachten Leistungen relevanten Bausteine innerhalb eines Förderjahres erfolgt durch die Ausländerbehörde der Ausschluss des Teilnehmenden aus dem Programm.

9. Antragsverfahren

Die Förderung wird auf Antrag gewährt. Für das Jahr 2021 ist eine Förderung bis zum 31.05.2021 zu beantragen. Der Antrag für die darauffolgenden Förderungsjahre ist jeweils

bis zum 31.10. formlos schriftlich oder per E-Mail bei der Ausländerbehörde der Stadt Köln zu stellen:

Stadt Köln – Die Oberbürgermeisterin

Ausländeramt

Programm „Bleibeperspektiven in Köln“

Dillenburger Str. 56-66

51105 Köln

Fax: 0221-221-33002

eMail: auslaenderamt-bleiberecht@stadt-koeln.de

Eine Bewerbung um Förderung ist mit einem Konzept sowie mit der Darlegung des Eigenanteils und der Expertise auf dem Gebiet „Bleibeperspektive für Geduldete“ zu versehen.

10. Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger hat spätestens zum 01.03. des Folgejahres den Nachweis einer zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel sowie einen Sachbericht einzureichen.

Die Verwendung der Fördermittel ist mit aussagekräftigen Belegen (z.B. Gehaltsabrechnungen) nachzuweisen. Im Sachbericht ist die zweckgerichtete Verwendung der Mittel anhand eines Fragenkatalogs darzulegen. Für die Belege gilt eine Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren.

Die Fördermittel sind zweckgerichtet zu verwenden. Fördermittel, die nicht bis zum Ablauf des jeweiligen Bewilligungszeitraumes verbraucht oder nicht ordnungsgemäß verwendet wurden, sind zurückzuerstatten oder werden mit einer möglichen Folgezahlung verrechnet.

11. Veröffentlichungen

Bei sämtlichen Veröffentlichungen und Publikationen (schriftlich oder im Internet) ist auf die Finanzierung der Stadt Köln in geeigneter Weise hin zu weisen.